

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

gemäß § 21 a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG des Vorbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Lünen (Stummhafen) und der 1. Teilgenehmigung zur Baufeldfreimachung, der Errichtung der Geländeumzäunung und der Durchführung von Testbohrungen und Testpfählungen für die Firma

Trianel Power - Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG, Aachen

Bezirksregierung Arnsberg
53-Ar-8851.1.1-G 7/07 T1

Arnsberg, den 07. Mai 2008

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Trianel Power - Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG, Lombardenstraße 28, 52070 Aachen (TPK), wurde auf ihren Antrag vom 27.02.2007, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 06.03.2008, mit Datum vom 06.05.2008

- der Vorbescheid gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in 44536 Lünen, Frydagstraße 40, Gemarkung Lippholthausen, Flur 1, Flurstücke 221 z.T., 634, 661, 662, 663 z.T., 664, 665, 666, 756, 789 z.T., 799, 801 z.T., 936 z.T., 983, 986, 995 z.T. 997, 998 z.T., 999 z.T., sowie Gemarkung Brambauer, Flur 1, Flurstück 1171 z.T. und

- die 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zur Baufeldfreimachung, der Errichtung der Geländeumzäunung und der Durchführung von Testbohrungen und Testpfählungen im Rahmen der Errichtung des unter vorstehender Ziffer 1 aufgeführten Kohlekraftwerksneubaus

erteilt.

Auf Antrag vom 20.11.2007 wurde die **sofortige Vollziehung** gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Firma Trianel Power - Projektgesellschaft Kohlekraftwerk mbH & Co. KG, angeordnet.

Gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A

Genehmigungsumfang

Der Vorbescheid umfasst die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Kohlekraftwerkes für den Einsatz von Steinkohle unterschiedlicher Qualitäten mit einer Feuerungswärmeleistung des Kohlekraftwerksblocks von bis zu 1.705 MW, entsprechend einer elektrischen Nettoleistung von ca. 750 MW, im Wesentlichen bestehend aus den Betriebseinheiten/Anlageteilen

Brennstoffversorgung Kohle

- Tiefbunker für Bahnentladung
- Kohlelager

Brennstoffversorgung Heizöl

- Heizölanlieferung
- Heizöltank

Ammoniaklagerung

- Ammoniakanlieferung
- Ammoniaktank

Feuerung, Dampferzeuger

- Brennstoffzugabe-System
- Feuerungssystem
- Ascheabzug
- Kesseldruckteile
- Flugasche-Austragssystem
- Stahlkonstruktion
- Notstromaggregat

Rauchgasreinigung

- Entstickung
- Entstaubung
- Entschwefelung
- Rauchgasförderung
- Vorratssilo Kalkstein
- Wasserver- und -entsorgung REA
- Gipsentwässerung

Wasser-Dampf-System mit Turbinenanlage

- Kondensationsturbine
- Kondensator
- Speisewasserbehälter und -pumpen

Kühlturm mit Kühlwassersystem

- Hauptkühlwassersystem
- Kühlturm

Wasseraufbereitung

- Wasserentnahme
- Mechanische Reinigung

Hilfskessel

- Dampfkessel mit Brenneinrichtung
- Abgasableitung
- Speisewasserversorgung

in emissions- und immissionsschutzrechtlicher Hinsicht, aus naturschutzrechtlicher Sicht sowie zum Standort der Anlage.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Freimachung des Baufeldes, die Errichtung einer Umzäunung des Kraftwerksgeländes und die Durchführung von Testbohrungen und Testpfählungen.

Voraussetzungen und Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde der Vorbescheid unter Festlegung von Voraussetzungen und die 1. Teilgenehmigung unter Festlegung von Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere wurden Voraussetzungen zum Immissionsschutz festgelegt.

Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden Einwendungen erhoben.

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden, soweit ihnen nicht durch die festgesetzten Voraussetzungen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

B

Auslegung

Der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom 19.05.2008 bis einschließlich 02.06.2008

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, Zimmer 355, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

montags bis donnerstags	von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr und
freitags	von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie

bei der Stadt Lünen, Technisches Rathaus, 3. Obergeschoss, Raum 315, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
freitags	von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und

bei der Stadt Waltrop, Bürgerbüro, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

montags bis mittwochs	von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Zusätzlich sind Terminvereinbarungen möglich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr.: 02931/82-2190
- bei der Stadt Lünen unter der Telefon-Nr.: 02306/104-1270.

C

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg, vom 06. Mai 2008 - Az.: 53-Ar-8851.1.1-G 7/07 T1 - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidii Kirchplatz 5, 48143 Münster (Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Klagebefugten zugerechnet werden.

Der Klage kommt gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 4 VwGO in Anbetracht der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht Münster die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herstellen.

D

Besondere Hinweise

Der Bescheid (Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung) wurden der Antragstellerin, beteiligten Behörden sowie sonstigen Stellen zugestellt.

Der Bescheid (Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung) gilt mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Personen die Einwendungen erhoben haben können den Bescheid (Vorbescheid und 1. Teilgenehmigung) und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich anfordern.

Im Auftrag

(Sonntag)